



Bundesamt für Energie
Sektion Recht
Herr Peter Koch
3003 Bern

Bern, 10. Oktober 2007

N:\Benutzer\beug\VERNEHM\2007\Energie ssv.doc

Vernehmlassung zur Revision der Energieverordnung

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme zur Änderung der Energieverordnung. Städte, Gemeinden und interkommunale Zweckverbände sind mit diversen Infrastrukturanlagen von den vorgeschlagenen Änderungen der Energieverordnung stark betroffen. Daher nehmen wir gerne detailliert Stellung.

Grundsätzliches:

Der Schweizerische Städteverband begrüsst im Grundsatz die vorgeschlagenen Anpassungen. Zu einzelnen Themen stellen wir jedoch Anträge zur Anpassung der Verordnung:
Bei der Ausgestaltung der Rücklieferatarife wurde die zeitliche Lieferung der Elektrizität generell nicht bewertet. Lokal produzierte Elektrizität, welche zu Spitzenlastzeiten ins Netz gespiesen wird, ist aber speziell wertvoll, weil das Übertragungsnetz entlastet wird. Anreize zur Belohnung von Spitzenlasteinspeisungen sind zu schaffen (Art. 3).

In einigen Bereichen fokussiert die Verordnung zu stark auf die Nutzung elektrischer Energie. Für alle Anlagen, die über einen Wärmekraftkoppelungsprozess Elektrizität aus erneuerbaren Energien erzeugen, werden in den Anhängen 1.4 und 1.5 der Energieverordnung (EnV) Mindestanforderungen an den Jahresnutzungsgrad definiert. Gemäss Verordnungsentwurf nimmt Wärmenutzungsgrad bei zunehmendem Stromnutzungsgrad linear gegen Null ab (Anhang 1.4, Ziff. 1.3, Anhang 1.5 Ziffer 3.3 und Ziffer 6.3). Das bedeutet, dass gewisse Anlagen die Abwärme nicht nutzen müssen. Dies widerspricht dem Grundsatz einer möglichst vollständigen, effizienten Energienutzung. Auch erneuerbare Energien wie Biogas, Holz etc. stehen nicht in beliebigen Mengen zur Verfügung und sollen deshalb möglichst effizient genutzt werden. Ein minimaler Wärmenutzungsgrad ist in den erwähnten Anhängen vorzuschreiben.

Ohne Korrekturen von Art. 3a und Anhang 1.5 (Anschlussbedingungen für Biomasseenergieanlagen) besteht die Gefahr, dass die Nutzung von Wärmeenergie (z.B. Fernwärmenutzung) unnötig durch die Produktion elektrischer Energie konkurrenziert wird und inskünftig nicht mehr erweiterbar ist, ohne die Kriterien für die Stromeinspeisevergütungen zu verletzen. Zudem ist die ist geforderte Steigerung der Elektrizitätsproduktion mit 25% zu hoch

angesetzt. Wir schlagen vor, bei allen Anlagen in den Anhängen 1.4 und 1.5 eine Steigerung des Gesamtenergie nutzungsgrades von 10% als Minimalanforderung zu definieren.

Nicht berücksichtigt in der EnV ist entweder eine Vergütungsregelung für die Einspeisung von gasförmigen Energieträgern erneuerbarer Herkunft ins öffentliche Gasversorgungsnetz oder die Tatsache, dass der Produktionsort des Biogases vielfach nicht geeignet für die Erzielung eines grösstmöglichen Nutzungswirkungsgrades ist. Im Gegenteil wird diese Tatsache sogar legitimiert, indem für die Verwendung von Klär- und Deponiegas mit Ausnahme der Beheizung des Faulturms keine externe Wärmenutzung vorgeschrieben wird. Auch für landwirtschaftliche Biomasseenergieanlagen wird eine zu geringe Wärmenutzung vorgesehen. Demgegenüber könnten zum Beispiel ARA's, die sich in der Nähe einer KVA (in der Regel mit Abwärmeüberschuss) und eines Erdgasnetzes befinden, unter Umständen deutlich höhere Gesamtwirkungsgrade erzielen, wenn sie den gasförmigen Energieträger Orten zuführen könnten, wo die Abwärme ebenfalls vollständig genutzt werden kann. Entsprechend soll die Verordnung ebenfalls ermöglichen, dass Biogas auch dezentralen wärmegeführt betriebenen WKK-Anlagen in Gebieten mit höherer Abwärmenutzung zugeführt werden kann, um dort elektrische Energie zu produzieren und ebenfalls von der Einspeisevergütung zu profitieren. Voraussetzung ist jedoch, dass die Bilanz zwischen produziertem und in der WKK-Anlage bezogenem Gas über den Berichterstattungszeitraum ausgewiesen und selbstverständlich ausgeglichen sein muss.

Dies würde unseres Erachtens durch eine Erweiterung des Anlagenbegriffes im Anhang 1.5 mit einer neuen Ziffer 2.5 möglich (siehe folgende Tabelle). Ohne diese Erweiterung dürften die gemäss EnV vorgeschlagenen Vergütungsansätze für elektrische Energie das Aus für Biogas-Einspeisungen und damit für eine zukunftssträchtige Energienutzungsform u.a. auch für Treibstoffe bedeuten. Dieses Anliegen ist in Übereinstimmung mit der Massnahme 1 des Aktionsplans Energieeffizienz.

Unsere Anliegen im Einzelnen:

Artikel	Bemerkung/Änderungsantrag	Begründung
Art. 2e	Auch die Vertreter der Produzenten der kommunalen Ebene (ARA, KVA etc) sind in die Kommission aufzunehmen.	
Art. 3a, lit. a	Präzisionsantrag: Es ist zu präzisieren, dass nur Investitionen anrechenbar sind, die im Zusammenhang mit der Energieerzeugung stehen.	
Art. 3a, lit. b.	Änderungsantrag: Für Anlagen ohne Wärmenutzung: -gemäss Verordnungsentwurf Für Anlagen mit Wärmenutzung: der Gesamtenergie nutzungsgrad gemäss Anforderungen nach den Anhängen 1.4 und 1.5 gesteigert wird	Insbesondere für KVA, die bereits in die Verbesserung des Stromnutzungsgrades investiert haben, sind die Kriterien unrealistisch hoch angesetzt. Mit dem Kriterium Gesamtenergie nutzungsgrad bleiben bedürfnisgerechte Steigerungen entweder der Strom- oder Wärmenutzung möglich.
Art. 3k	Ergänzungsantrag Die nationale Netzgesellschaft oder das BFE informiert auch die Kantone, Spitzenverbände der kommunalen Ebene und die Öffentlichkeit	Alle Akteure im Strommarkt haben Anrecht auf stufengerechte Information durch die Netzgesellschaft.

Artikel	Bemerkung/Änderungsantrag	Begründung
	regelmässig in geeigneter Form.	
Anhang 1.1 Ziffer 3.2	Änderungsantrag Verwendung des Begriffs „verliehene Bruttoleistung“ statt „äquivalente Leistung“	In der Wasserrecht-Gesetzgebung ist der Begriff „verliehene Leistung“ bereits definiert. Auf dieser Basis können die Kraftwerke genauso gut nach Leistungsklassen unterteilt werden.
Anhang 1.2	Kommentar Die Abstufung der Vergütungen für Photovoltaikanlagen nach Grössenklassen ist zu hinterfragen	Die Abstufung der Vergütungen für Photovoltaikanlagen nach Grössenklassen ist ambivalent: Die vorgeschlagene Vergütungsstruktur bestraft tendenziell grosse, effiziente Anlagen gegenüber dezentralen Kleinanlagen, zugunsten einer möglichst breiten Förderung der Photovoltaik.
Anhang 1.4 Ziffer 1.3 Ziffer 1.4	Änderungsanträge: Diagramm: Festlegen eines minimalen Wärmenutzungsgrades Als erheblich erweitert oder erneuert im Sinne von Artikel 3a Buchstabe b gelten Anlagen, die verglichen mit den letzten 5 vollen Betriebsjahren ihren <u>Gesamtenergie nutzungsgrad</u> um 10% gesteigert haben	Gemäss den grundsätzlichen Bemerkungen
Anhang 1.5 Ziffer 2.5	Ergänzungsantrag: 2.5 Dezentrale Wärmekraftkoppelungsanlagen Ans öffentliche Gasversorgungsnetz angeschlossene, wärmegeführte WKK-Anlagen, die nachweisen können, dass sie gasförmige Produkte aus den Biomasseenergieanlagen zur Stromgewinnung verwenden.“	Ohne diese Ergänzung würde die suboptimale Energieausbeute von Anlagen „auf der grünen Wiese“ gefördert, da die Abwärmenutzung dort nicht oder nur ungenügend vorhanden ist. Deshalb sollen unter bestimmten Voraussetzungen sich die für die Energienutzung notwendigen Anlagenteile nicht zwingend am selben Standort befinden müssen.
Anhang 1.5 Ziffer 3.1	Änderungsantrag: Als erheblich erweitert oder erneuert im Sinne von Artikel 3a Buchstabe b gelten Anlagen, die verglichen mit den letzten 5 vollen Betriebsjahren ihren <u>Gesamtenergie nutzungsgrad</u> um 10% gesteigert haben	Eine Steigerung der Stromproduktion um 25% ist bei einer WKK –Anlage nur dann möglich, wenn die bestehende Anlage völlig veraltet ist oder in Kauf genommen wird, dass die Fernwärmenutzung in Zukunft nicht mehr erweitert werden kann, ohne dazumal die Bedingungen für die Einspeisevergütung zu verletzen. Je nach Region und Rahmenbedingungen (z.B Fernwärmenetz) ist es energiepolitisch sinnvoller auf die verbesserte Wärmenutzung zu fokussieren. Daher muss die Verordnung diesen Spielraum offen lassen.
Anhang 1.5 Ziffer 3.3	Ergänzungsantrag:	

Artikel	Bemerkung/Änderungsantrag	Begründung
	Für die Bestimmung des Energieinhaltes von Kehrriecht aus der Dampfmenge ist ein standardisiertes Verfahren festzulegen (BREF) Änderungsantrag im Diagramm: Festlegen eines minimalen Wärmenutzungsgrades	Gemäss den grundsätzlichen Bemerkungen
Anhang 1.5 Ziffer 4.1 und Ziffer 4.3	Änderungsantrag analog zu Anhang 1.5, Ziffer 3.1 und 3.3	Schlammverbrennungsanlagen sind mit KVA vergleichbar.
Anhang 1.5 Ziffer 5.1	Änderungsantrag: Als erheblich erweitert oder erneuert im Sinne von Artikel 3a Buchstabe b gelten Anlagen, die verglichen mit den letzten 5 vollen Betriebsjahren ihren <u>Gesamtenergienutzungsgrad</u> um 10% gesteigert haben	Gemäss den grundsätzlichen Bemerkungen
Anhang 1.5 Ziffer 5.2	Änderungsantrag im Diagramm: Senkung der Kurve für den minimalen Stromwirkungsgrad.	Die Werte für die minimalen elektrischen Wirkungsgrade müssen wesentlich tiefer angesetzt werden, damit sie von mehreren Herstellern erreicht werden können und diese Produkte heute zu konkurrenzfähigen Preisen auf dem Markt erhältlich sind
Anhang 1.5 Ziffer 5.4	Änderungsantrag Wir unterstützen die Erhöhung der Einspeisevergütungen gemäss den Forderungen und Begründungen des VSA	
Anhang 1.5 Ziffer 5.6	Änderungsantrag: Die jährliche Absenkung beträgt 0%	Begründung: Gleichbehandlung aller Verfahren mit Biomasse als Energieträger (vgl. KVA, Schlammverbrennungsanlagen, übrige Biomasseanlagen)
Anhang 1.5 Ziffer 6.1	Änderungsantrag: Als erheblich erweitert oder erneuert im Sinne von Artikel 3a Buchstabe b gelten Anlagen, die verglichen mit den letzten 5 vollen Betriebsjahren ihren <u>Gesamtenergienutzungsgrad</u> um 10% gesteigert haben	Gemäss den grundsätzlichen Bemerkungen
Anhang 1.5 Ziff. 6.2 Bst. b8.	Dieser Punkt (tierische Nebenprodukte der Kategorie 1) ist aus der Liste der nicht zugelassenen Biomasse zu streichen.	In der Bundesverordnung über die Entsorgung tierischer Nebenprodukte (Art. 13 VTNP) wird explizit erwähnt, dass tierische Nebenprodukte der Kategorie 1 zwischen der Drucksterilisation und der Verbrennung energetisch genutzt werden können. Ein Grossteil der tierischen Nebenprodukte fällt in die Kategorie 1 und stellt deshalb ein beträchtliches Potenzial für die Energiegewinnung dar.

Artikel	Bemerkung/Änderungsantrag	Begründung
Anhang 1.5 Ziffer 6.3	Änderungsantrag im Diagramm: Die Mindestanforderung an den Stromnutzungsgrad von 40% ist unrealistisch hoch. Diagramm: Festlegen eines minimalen Wärmenutzungsgrades	
Anhang 2.3	Die Einführung von Mindestanforderungen für Lampen gemäss Energieeffizienzklasse E der Energieetikette ist eine absolute Minimallösung. Eine strengere Anforderungen z.B. Effizienzklasse C als Minimalstandard wäre im Sinn des Aktionsplans Energieeffizienz angezeigt.	

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

SCHWEIZERISCHER STÄDTEVERBAND

Dr. Urs Geissmann
Direktor

Alex Bukowiecki
Geschäftsführer
Kommunale Infrastruktur

Kopie:

- Dr. Marcel Guignard, Präsident Städteverband, Stadtpräsident Aarau
- Schweizerischer Gemeindeverband Schönbühl
- Gottfried Neuhold, Präsident Kommunale Infrastruktur, Direktor Entsorgung+Recycling Zürich
- peter.koch@bfe.admin.ch